



# KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

**der Gemeinde Bad Salzschlirf,**

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch den Bürgermeister Matthias Kübel und den Ersten Beigeordneten Karl Schüler,  
Fuldaer Straße 2, 36364 Bad Salzschlirf

und

**der Stadt Schlitz,**

vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch den Ersten Stadtrat Willy Kreuzer und Stadträtin Christa Löxkes-Vogt, An der Kirche 4, 36110 Schlitz

## Präambel

Die Stadt Schlitz hat durch Koordinationsvereinbarung mit dem Land Hessen vom 14.01.08 und der Anpassung vom 11.02.2020, die Gemeinde Bad Salzschlirf durch Koordinationsvereinbarung vom 05.02.2020 den Freiwilligen Polizeidienst (FPoID) eingeführt. Grundlage ist das Hessische Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst (HFPG). Zur Verbesserung der Effizienz des FPoID wollen die genannten Kommunen fortan interkommunal zusammenarbeiten. Dies erfolgt mit dem Ziel, durch einen gemeinsamen „Pool“ von Polizeihelfern und qualifizierten Mitarbeitern aus den beteiligten Kommunen Fachwissen, Ortskunde, Ausbildungswesen zu bündeln, Personalengpässe auszugleichen, und gemeinsam Fördermittel zu beantragen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

## **§ 1 Beteiligte**

Die interkommunale Kooperation besteht aus der Gemeinde Bad Salzschlirf und der Stadt Schlitz. Im Einvernehmen aller Vertragspartner können weitere Kommunen der Vereinbarung beitreten.

## **§ 2 Zweck der Kooperation**

Die Beteiligten haben mit dem Land Hessen jeweils gesondert Koordinationsverträge zur Einführung des FPoID auf ihrem jeweiligen Gebiet geschlossen. Die Kooperation besteht insbesondere in dem gemeindeübergreifenden Einsatz der Bediensteten zum Zweck der gegenseitigen Unterstützung, dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch, der Ausbildung, der Verwaltung und Abrechnung der Freiwilligen Polizeihelfer und der Beantragung von Fördermitteln. Sie ermöglicht in besonderen Lagen (Lichterfest, Schlitzer Trachtenfest und Ähnliches) auf einen größeren, gemeinsamen Pool von Polizeihelfern zugreifen zu können.

## **§ 3 Beginn und Dauer der Kooperation**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung läuft zunächst bis zum 31.12.2026 und verlängert sich anschließend stillschweigend zu jedem Jahresende um ein weiteres Jahr, wenn nicht durch einen Vertragspartner sechs Monate vor Vertragsende eine Kündigung ausgesprochen wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Vereinbarung insgesamt oder für eine Kommune wesentlich geändert haben.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle einer Kündigung führen die Kooperationspartner, die nicht gekündigt haben den Vertrag fort.
- (5) Werden aufgrund einer Kündigung erhaltene Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert, hat die kündigende Kommune diese zu ersetzen bzw. auf eigene Kosten unter Freistellung der übrigen Kooperationspartner zurückzuzahlen.

## **§ 4 Einrichtung und Unterhalt des Freiwilligen Polizeidienstes**

- (1) Jeder Kooperationspartner hat mit dem Land Hessen einen eigenständigen Koordinationsvertrag über den Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes abgeschlossen und führt den Vertrag über die Geltungsdauer dieser interkommunalen Kooperation fort. Erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen sind jeweils auf eigene Kosten einzuholen und aufrechtzuerhalten.

- (2) Die Anzahl der Bediensteten des Freiwilligen Polizeidienstes wird
- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| a. für Bad Salzschlirf auf | 6,            |
| b. für Schlitz auf         | 6,            |
| zusammen                   | 12 festgelegt |
- (3) Jeder Kooperationspartner ist verpflichtet, im Innenverhältnis der Kooperation sowie im Außenverhältnis die für die Erfüllung der Aufgaben geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zu beachten.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 8 HFPG sind von der Kommune zu zahlen, in deren Gemarkungsbereich die Einsatzkräfte tätig geworden sind.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Partner**

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Koordination der Einsatzzeiten und des gemeindeübergreifenden Einsatzes der Bediensteten der Freiwilligen Polizeidienste in gegenseitiger Absprache unter Federführung des Polizeipräsidenten Osthessen durch die jeweilige Polizeistation/ Polizeidirektion durchzuführen.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse im Bereich des Freiwilligen Polizeidienstes im eigenen Gemeindebereich zu informieren, wenn und soweit diese geeignet sind, das Ansehen eines oder beider Kooperationspartner in der Öffentlichkeit zu gefährden.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, hinsichtlich sämtlicher, ihnen im Rahmen der Kooperation zur Kenntnis gelangten und gelangenden Informationen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten, wenn und soweit keine gesetzliche Verpflichtung entgegensteht. Das gilt entsprechend für sämtliche Informationen, die geeignet sind, den Ruf oder das Ansehen des anderen Kooperationspartners zu beeinträchtigen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung dieses Kooperationsvertrages fort.
- (4) Eine Besprechung der Kooperationspartner findet regelmäßig einmal jährlich statt. Jeder Kooperationspartner ist zur Einberufung einer Besprechung berechtigt. Ein Zusammentreffen ist jederzeit schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung möglich, wobei regelmäßig eine Einladungsfrist von 2 Wochen eingehalten werden soll.
- (5) Beschlüsse zu Inhalten der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Kooperationspartner.

### **§ 6 Durchführung**

- (1) Im Rahmen dieser Kooperation zu stellende gemeinsame Förderanträge werden durch die Gemeinde Bad Salzschlirf im Einvernehmen mit den weiteren

Kooperationspartnern gestellt. Dabei übernimmt die Gemeinde Bad Salzschlirf als abrechnende Stelle die Verteilung der erhaltenen Fördergelder quotale nach der Anzahl der Kooperationspartner. Hierzu wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bad Salzschlirf ausdrücklich ermächtigt.

- (2) Die Gemeinde Bad Salzschlirf verpflichtet sich, die erhaltenen Fördermittel unverzüglich an die Beteiligten weiterzuleiten.
- (3) Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln ist die quotale Aufteilung gemäß Ziffer 1 maßgeblich. Erfolgt eine Rückforderung aufgrund der Nichterfüllung der Förderkriterien durch eine Kommune, so geht die Rückforderung zulasten dieser Kommune.
- (4) Die Gemeinde Bad Salzschlirf wird im Falle der Rückforderung von Fördermitteln diese Forderung unter Anwendung des vorgenannten Schlüssels von den beteiligten Kommunen zurückfordern. Die beteiligten Kooperationspartner verpflichten sich, den Rückforderungsbetrag unverzüglich zu erstatten.
- (5) Gegenüber dem Fördergeber sind personelle und sachliche Ausgaben darzulegen. Im fünften Jahr der Kooperation ist ein Sachbericht vorzulegen. Diesen erstellt die Gemeinde Bad Salzschlirf. Die Beteiligten verpflichten sich, die für die Berichterstattung erforderlichen Auskünfte unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Kooperationspartner verpflichten sich, längerfristige Störungen in der Durchführung des Freiwilligen Polizeidienstes den anderen Partnern schriftlich mitzuteilen.
- (7) Störungen sind im gegenseitigen Einvernehmen unter Berücksichtigung der Interessenlage aller beteiligten Kooperationspartner zu lösen bzw. zu beheben.

#### **§ 7 Wirksamkeit**

Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung bzw. der Stadtverordnetenversammlung. Sie ist im Anschluss an die Zustimmungen, voraussichtlich am 01.07.2020 wirksam. Die Gemeindevertretung Bad Salzschlirf hat der Vereinbarung in der Sitzung am 01.07.2020 zugestimmt, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in der Sitzung am 29.06.2020.

#### **§ 8 Anzeigepflicht**

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG anzuzeigen.

#### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Die abgegebenen Erklärungen gelten auch für die Rechtsnachfolger im Eigentum der Beteiligten.

- (2) Diese Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Jede Beteiligte Kommune erhält eine Ausfertigung, ein Exemplar ist für den Förderantrag bestimmt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie sind von den Vertragsparteien zu unterschreiben und diesem Vertrag beizufügen. Nebenabreden bestehen nicht. Sie bedürfen der Schriftform.
- (4) Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem ursprünglichen Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

Bad Salzschlirf, den 24.07.2020

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bad Salzschlirf



*[Handwritten signature]*  
Matthias Kübel  
Bürgermeister

*[Handwritten signature]*  
Karl Schüler  
Erster Beigeordneter

Der Magistrat  
der Stadt Schlitz



*[Handwritten signature]*  
Willy Kreuzer  
Stadtrat

*[Handwritten signature]*  
Christa Löxkes-Vogt  
Stadträtin